

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1659
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/4207

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1659 vom 22. Februar 2007:

Zunahme von Baumängeln und Einsturzgefahr bei Bauwerken

In der ZDF-Sendung „Frontal 21“ vom 20. Februar 2007 wurde auf Untersuchungsergebnisse des Verbandes der Prüferingenieure des Landes Brandenburg Bezug genommen, welche sich u. a. mit dem Zusammenhang zwischen der Deregulierungstendenz im öffentlichen Baurecht in den Ländern - insbesondere im Land Brandenburg - und einer Zunahme von Bauschäden befasst. Demnach soll - statistisch gesehen - mittlerweile bei jedem 37. Neubau Einsturzgefahr bestehen, wobei sich die Schadensquote im Bauwesen seit dem Jahr 1995 verdreifacht habe.

Wesentliche Ursache für diese Entwicklung sei eine fortschreitende Deregulierung im Bereich des Bauordnungsrechts. Die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 in der durch Artikel 21. Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) geänderten Fassung enthält gegenüber der - insbesondere bis 30. August 2003 geltenden - Fassung bauordnungsrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg eine Mehrzahl von Verfahrensvereinfachungen sowie einen Abbau von Standards.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit treffen die in meiner Vorbemerkung genannten Aussagen und/oder Schlussfolgerungen der Untersuchung des Verbandes der Prüferingenieure im Land Brandenburg zu?
 - a) Bei wie vielen - seit Inkrafttreten der novellierten Fassung der Brandenburgischen Bauordnung am 01. September 2003 im Land Brandenburg - neu errichteten Bauwerken bestand bzw. besteht derzeit Einsturzgefahr?
 - b) Auf welche konkreten Ursachen sind oder waren die insofern festgestellten Mängel an den seither neu errichteten Bauwerken zurück zu führen?

(Bitte konkrete Darstellung, möglichst differenziert nach Planungsfehlern und Fehlern im Zusammenhang mit der Bauausführung!)

Datum des Eingangs: 23.03.2007 / Ausgegeben: 28.03.2007

2. Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung seit dem Jahr 1995 die Zahl ersatzfähiger Bauwerksschäden und/oder -mängel aufgrund
- a) von Planungsfehlern (im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI),
 - b) von Tätigkeiten im Rahmen der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI),
 - c) im Zusammenhang mit der Bauausführung, und zwar
 - (1) Tätigkeiten der Objektüberwachung (Leistungsphase 8 HOAI),
 - (2) in Zusammenhang mit der Objektbetreuung (Leistungsphase 9 HOAI),
 - (3) aufgrund von sonstigen, im Zusammenhang mit der Bauausführung stehenden Fehlern, insbesondere Material- und/oder aufgrund sonstiger Werkmängel?

(Bitte detaillierte Darstellung unter Bezugnahme auf die genannten Phasen der Bauplanung und/oder –ausführung bei möglichst genauer Darlegung der Häufigkeit typisierbarer sowie atypischer Leistungsmängel!)

3. Inwieweit stehen nach den Erkenntnissen der Landesregierung die sich aus der Beantwortung der Frage 2 ergebenden Leistungsmängel und/oder Bauwerksschäden im Zusammenhang mit der – durch die Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahre 2003 und/oder der Änderung im Jahre 2006 – auf gesetzgeberischem Wege erreichten Deregulierung von Normen und Standards im Bauordnungsrecht?
- a) Wie viele der aus der Beantwortung von Frage 2 sich ergebenden Leistungsmängel und/oder Bauwerksschäden wären aller Voraussicht nach durch Vornahme einer Rohbauabnahme durch die staatliche Bauordnungsbehörde
 - a) vermeidbar gewesen
 - b) in erheblich geringeren Umfang eingetreten?
 - b) Wie viele dieser Leistungsmängel und/oder Bauwerksschäden wären durch Vornahme einer Schlussabnahme an den jeweils neu errichteten Bauwerken
 - a) vermeidbar gewesen,
 - b) in erheblich geringerem Umfang eingetreten?
 - c) Wie viele dieser Leistungsmängel und/oder Bauwerksschäden wären aufgrund welcher sonstigen, im Wege der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 und/oder 2006 abgeschafften und/oder reduzierten Normen und Standards
 - a) vermeidbar,
 - b) in welchem geringeren Umfang eingetreten?

(Bitte detaillierte Darstellung unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften unter möglichst synoptischer Gegenüberstellung der bis zum 30. August 2003 geltenden Fassung der Brandenburgischen Bauordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82)!) sowie der seit 01. September 2003 bzw. aufgrund des Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 geltenden Fassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003!)

4. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung auf Grund des Ergebnisses der in der Vorbemerkung genannten Untersuchung des Verbandes der Prüfingenieure des Landes Brandenburg und/oder der sich aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen 2 und 3 sich ergebenden Erkenntnisse die Notwendigkeit zur Änderung welcher konkreten bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- a) unter dem Aspekt der Wiedereinführung einer durch die staatliche Bauaufsichtsbehörde durchzuführenden Rohbauabnahme,
- b) unter dem Aspekt der Wiedereinführung einer durch die staatliche Bauaufsichtsbehörde durchzuführenden Schlussabnahme,
- c) im Bezug auf welche sonstigen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung, insbesondere im Hinblick auf die Objektüberwachung (Bauüberwachung) und/oder Objektbetreuung?

5. In welchem Umfang ist nach den Erkenntnissen der Landesregierung, der in der Vorbemerkung meiner Kleinen Anfrage 1576 (Drs. 4/4144) genannte Schaden an dem Berliner Hauptbahnhof mittelbare und/oder unmittelbare Folge welcher – in der vorstehenden Frage 2 genannten – Fehler bei der Bauplanung und/oder -ausführung?

- a) Inwieweit stehen nach den Erkenntnissen der Landesregierung diese Baumängel und/oder Bauwerksschäden im Zusammenhang mit welchen konkreten Regelungslücken der für das Land Berlin einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften?

(Bitte konkrete Darlegung unter Bezugnahme auch auf die in Frage 3 angesprochenen einschlägigen entsprechenden Normen und Standards der seit 01. September 2003 bzw. auf Grund dem Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 geltenden Fassung der Brandenburgischen Bauordnung!)

6. Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung die Zahl der bei den Gerichten des Landes Brandenburg anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Leistungsmängeln und/oder Bauwerksschäden im Zusammenhang mit den in Frage 2 genannten Tätigkeiten der Planung und/oder Errichtung von Bauwerken, und zwar

- a) in den Jahren 1995 bis zum 30. August 2003,
- b) seit dem 01. September 2003 bis zum 31. Dezember 2006,
- c) seit Inkrafttreten der durch das Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 beschlossenen Änderung der Brandenburgischen Bauordnung bis zum 31. Dezember 2006?

(Bitte konkret Darstellung nach absoluten und relativen Zahlen, insbesondere bezogen auf die seit 1995 pro Jahr durchschnittlich anhängig gemachten Verfahren!)

- a) Inwieweit ist nach dem Ergebnis der Beantwortung dieser Frage die in der Vorbemerkung genannte Behauptung zutreffend, dass Mängel und Fehler im Zusammenhang mit Bauplanungen und/oder -ausführungen seit dem Jahre 1995 um das Dreifache gestiegen sei?
- b) Inwieweit ist nach dem Ergebnis der Beantwortung dieser Frage die in der Vorbemerkung genannte Schlussfolgerung des Verbandes der Prüfm Ingenieure des Landes Brandenburg substantiiert, dass es nach der Deregulierung der Brandenburgischen Bauordnung (seit deren Inkrafttreten am 01. September 2003) zu einer Zunahme von Rechtsstreitigkeiten und/oder einer zunehmenden Inanspruchnahme von Gerichten im Zusammenhang mit Baumängeln gekommen sein soll?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit treffen die in meiner Vorbemerkung genannten Aussagen und/oder Schlussfolgerungen der Untersuchung des Verbandes der Prüfm Ingenieure im Land Brandenburg zu?

- a) Bei wie vielen - seit Inkrafttreten der novellierten Fassung der Brandenburgischen Bauordnung am 01. September 2003 im Land Brandenburg - neu errichteten Bauwerken bestand bzw. besteht derzeit Einsturzgefahr?
- b) Auf welche konkreten Ursachen sind oder waren die insofern festgestellten Mängel an den seither neu errichteten Bauwerken zurück zu führen?

Zu Frage 1:

Der Landesregierung ist weder der in der ZDF-Sendung „Frontal 21“ vom 20. Februar 2007 genannte Untersuchungsbericht bekannt noch ist ihr bekannt, auf welche Statistiken oder wissenschaftlichen Untersuchungen sich dieser stützt.

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über Einsturzgefahren. Konkrete Einsturzursachen sind nicht bekannt, da in dem in Frage 1 genannten Zeitraum keine Bauwerke eingestürzt sind.

Frage 2:

Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung seit dem Jahr 1995 die Zahl ersatzfähiger Bauwerksschäden und/oder -mängel aufgrund

- a) von Planungsfehlern (im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI),
- b) von Tätigkeiten im Rahmen der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI),

- c) im Zusammenhang mit der Bauausführung, und zwar
- (1) Tätigkeiten der Objektüberwachung (Leistungsphase 8 HOAI),
 - (2) in Zusammenhang mit der Objektbetreuung (Leistungsphase 9 HOAI),
 - (3) aufgrund von sonstigen, im Zusammenhang mit der Bauausführung stehenden Fehlern, insbesondere Material- und/oder aufgrund sonstiger Werkmängel?

(Bitte detaillierte Darstellung unter Bezugnahme auf die genannten Phasen der Bauplanung und/oder –ausführung bei möglichst genauer Darlegung der Häufigkeit typisierbarer sowie atypischer Leistungsmängel!)

Zu Frage 2:

Die Landesregierung kann keine Auskünfte über typisierbare sowie atypische Leistungsmängel geben, da sie über keine statistische Erhebungen von Leistungsmängeln im privatrechtlichen Verantwortungsbereich der am Bau Beteiligten verfügt.

Frage 3:

Inwieweit stehen nach den Erkenntnissen der Landesregierung die sich aus der Beantwortung der Frage 2 ergebenden Leistungsmängel und/oder Bauwerksschäden im Zusammenhang mit der – durch die Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahre 2003 und/oder der Änderung im Jahre 2006 – auf gesetzgeberischem Wege erreichten Deregulierung von Normen und Standards im Bauordnungsrecht?

- a) Wie viele der aus der Beantwortung von Frage 2 sich ergebenden Leistungsmängel und/oder Bauwerksschäden wären aller Voraussicht nach durch Vornahme einer Rohbauabnahme durch die staatliche Bauordnungsbehörde
- a) vermeidbar gewesen
 - b) in erheblich geringeren Umfang eingetreten?
- b) Wie viele dieser Leistungsmängel und/oder Bauwerksschäden wären durch Vornahme einer Schlussabnahme an den jeweils neu errichteten Bauwerken
- a) vermeidbar gewesen,
 - b) in erheblich geringerem Umfang eingetreten?
- c) Wie viele dieser Leistungsmängel und/oder Bauwerksschäden wären aufgrund welcher sonstigen, im Wege der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 und/oder 2006 abgeschafften und/oder reduzierten Normen und Standards
- a) vermeidbar,
 - b) in welchem geringeren Umfang eingetreten?

(Bitte detaillierte Darstellung unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften unter möglichst synoptischer Gegenüberstellung der bis zum 30. August 2003 geltenden Fassung der Brandenburgischen Bauordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82)!) sowie der seit 01. September 2003 bzw. aufgrund des Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 geltenden Fassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003!)

Zu Frage 3:

Da der Landesregierung keine statistischen Daten über Leistungsmängel oder Bauschäden vorliegen, können die Unterfragen a) bis c) nicht beantwortet werden. Die Landesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen der Deregulierung durch die Brandenburgische Bauordnung von 2003 sowie Leistungsmängeln und Bauschäden. Die bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise beschränkt sich auf die sicherheitsrechtlich relevanten Fragen der Standsicherheit und des baulichen Brandschutzes. Diese Prüfung der Standsicherheit (§ 66 Abs. 2 BbgBO), einschließlich der Überprüfung der Bauausführung (§ 75 Abs. 2 BbgBO), wird durch Bauaufsichtsbehörden und Prüfsingenieure wahrgenommen.

Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen waren und sind die am Bau Beteiligten, also der Bauherr (§ 47 BbgBO), der Objektplaner (§ 48 BbgBO) und der Unternehmer (§ 50) unverändert selbst verantwortlich. Die Durchführung der Bauarbeiten war und ist durch Verträge geregelte privatrechtliche Angelegenheit zwischen den am Bau Beteiligten selbst zu klären und entziehen sich der Einflussnahme durch die Bauaufsichtsbehörde, sofern sie nicht auch sicherheitsrelevant sind. Die Ursachen für Leistungsmängel und Bauschäden sind eher im privatrechtlichen Bereich angesiedelt. Soweit den Bauaufsichtsbehörden Leistungsstörungen und Baumängel angezeigt wurden, zeigte sich bei der Prüfung des Sachverhaltes häufig, dass der Bauherr zur Minderung seiner Kosten entgegen seiner Verpflichtung aus § 49 BbgBO auf eine Bauüberwachung durch einen bauvorlageberechtigten Objektplaner verzichtet hatte.

Die Rohbauabnahme und die Schlussabnahme konnten entfallen, weil § 49 BbgBO die Bauüberwachung durch einen bauvorlageberechtigten Objektplaner vorschreibt und dieser die Durchführung der Bauüberwachung nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Fertigstellung zu bestätigen hat.

Das in § 66 BbgBO und § 75 BbgBO verankerte Vier-Augen-Prinzip stellt sicher, dass die am Bau Beteiligten im sicherheitsrechtlich relevanten Bereich der Standsicherheit und des baulichen Brandschutzes ihren Verpflichtungen nachkommen, erstreckt sich jedoch nicht auf den privatrechtlich relevanten Bereich der Leistungsmängel.

Frage 4:

Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung auf Grund des Ergebnisses der in der Vorbemerkung genannten Untersuchung des Verbandes der Prüfsingenieure des Landes Brandenburg und/oder der sich aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen 2 und 3 sich ergebenden Erkenntnisse die Notwendigkeit zur Änderung welcher konkreten bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- a) unter dem Aspekt der Wiedereinführung einer durch die staatliche Bauaufsichtsbehörde durchzuführenden Rohbauabnahme,
- b) unter dem Aspekt der Wiedereinführung einer durch die staatliche Bauaufsichtsbehörde durchzuführenden Schlussabnahme,
- c) im Bezug auf welche sonstigen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung, insbesondere im Hinblick auf die Objektüberwachung (Bauüberwachung) und/oder Objektbetreuung?

Zu Frage 4:

Nach den bisherigen Feststellungen der Landesregierung reichen die Bauüberwachung durch den Bauvorlageberechtigten nach § 49 BbgBO und die Überprüfung der Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen nach § 75 Abs. 2 bis 4 BbgBO durch Prüferingenieure bzw. Sachverständige aus, wenn sie denn ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Im Übrigen können die Bauaufsichtsbehörden jederzeit und in jeder Bauphase Überprüfungen der Bauausführung nach § 75 Abs. 1 BbgBO durchführen.

Die Landesregierung prüft im Zusammenhang mit der Evaluierung der Brandenburgischen Bauordnung auch die Auswirkungen des Verzichts auf die Rohbau- und Schlussabnahme und wird die sich aus der Prüfung ergebenden eventuellen Änderungsvorschläge in einen Gesetzentwurf zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung einbringen.

Frage 5:

In welchem Umfang ist nach den Erkenntnissen der Landesregierung, der in der Vorbemerkung meiner Kleinen Anfrage 1576 (Drs. 4/4144) genannte Schaden an dem Berliner Hauptbahnhof mittelbare und/oder unmittelbare Folge welcher – in der vorstehenden Frage 2 genannten – Fehler bei der Bauplanung und/oder -ausführung?

- a) Inwieweit stehen nach den Erkenntnissen der Landesregierung diese Baumängel und/oder Bauwerksschäden im Zusammenhang mit welchen konkreten Regelungslücken der für das Land Berlin einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften?

(Bitte konkrete Darlegung unter Bezugnahme auch auf die in Frage 3 angesprochenen einschlägigen entsprechenden Normen und Standards der seit 01. September 2003 bzw. auf Grund dem Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 geltenden Fassung der Brandenburgischen Bauordnung!)

Zu Frage 5:

Die Landesregierung ist weder für Liegenschaften der Deutschen Bahn AG noch für Bauvorhaben im Land Berlin zuständig.

Frage 6:

Wie gestaltete sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung die Zahl der bei den Gerichten des Landes Brandenburg anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Leistungsmängeln und/oder Bauwerksschäden im Zusammenhang mit den in Frage 2 genannten Tätigkeiten der Planung und/oder Errichtung von Bauwerken, und zwar

- a) in den Jahren 1995 bis zum 30. August 2003,
- b) seit dem 01. September 2003 bis zum 31. Dezember 2006,
- c) seit Inkrafttreten der durch das Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 beschlossenen Änderung der Brandenburgischen Bauordnung bis zum 31. Dezember 2006?

(Bitte konkret Darstellung nach absoluten und relativen Zahlen, insbesondere bezogen auf die seit 1995 pro Jahr durchschnittlich anhängig gemachten Verfahren!)

- a) Inwieweit ist nach dem Ergebnis der Beantwortung dieser Frage die in der Vorbemerkung genannte Behauptung zutreffend, dass Mängel und Fehler im Zusammenhang mit Bauplanungen und/oder –ausführungen seit dem Jahre 1995 um das Dreifache gestiegen sei?
- b) Inwieweit ist nach dem Ergebnis der Beantwortung dieser Frage die in der Vorbemerkung genannte Schlussfolgerung des Verbandes der Prüfengeieure des Landes Brandenburg substantiiert, dass es nach der Deregulierung der Brandenburgischen Bauordnung (seit deren Inkrafttreten am 01. September 2003) zu einer Zunahme von Rechtsstreitigkeiten und/oder einer zunehmenden Inanspruchnahme von Gerichten im Zusammenhang mit Baumängeln gekommen sein soll?

Zu Frage 6:

Statistische Daten oder auch Erkenntnisse über die Zahl der bei Gerichten anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten wegen Leistungsmängeln oder Bauschäden liegen der Landesregierung nicht vor. Ob die Schlussfolgerung des Verbandes der Prüfengeieure des Landes Brandenburg substantiiert ist, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.